

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

A. Problem und Ziel

In der angespannten Versorgungslage sind sichere und zügige Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Ausgehend davon wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) kurzfristig untersucht, inwieweit die Verordnungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gewährleisten und gleichzeitig den zuständigen Behörden im Einzelfall ausreichend Flexibilität für die Bewältigung von Krisenlagen und anderen atypischen Situationen einräumen. Hierbei zeigte sich, dass in der 44. BImSchV die Voraussetzungen, unter denen die zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen können, im Vergleich zu anderen Verordnungen, teilweise eingeschränkt sind. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung reduziert daher die erforderliche Flexibilität für die Krisenbewältigung und führt zu einer vermeidbaren Verlängerung von Verfahren und zu einem reduzierbaren Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung.

Hinweis: für den ebenfalls identifizierten Anpassungsbedarf an der 4. BImSchV und der 30. BImSchV werden separate Verordnungsentwürfe vorgelegt.

B. Lösung

Der Entwurf erweitert die Ausnahmemöglichkeiten im § 32 der 44. BImSchV und schafft für die Vollzugsbehörden erforderliche, zusätzliche Handlungsspielräume zur Bewältigung von Sondersituationen, ohne dass damit wesentliche Abstriche im Hinblick auf die Bewahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt einhergehen.

C. Alternativen

Die Alternative besteht im Verzicht auf eine Regelung. Damit würden die beschriebenen Probleme bestehen bleiben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen aus der Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, indem für atypische Sonderfälle die Möglichkeit eingeräumt wird, auch von den Ableitbedingungen gemäß § 19

der 44. BImSchV Ausnahmen zuzulassen. Die Höhe der eingesparten Kosten lässt sich allerdings nicht belastbar ermitteln.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft, indem für atypische Sondersituationen auch von den Ableitbedingungen Ausnahmen zugelassen werden können. Die Höhe der eingesparten Kosten lässt sich allerdings nicht belastbar ermitteln.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten hat die Verordnung keine wesentlichen Auswirkungen. Zwar müssen für die Beantragung der Ausnahme Antragsunterlagen erstellt werden; verglichen mit den Kosten, die durch die Eröffnung der Möglichkeit von Ausnahmen eingespart werden, fallen diese Aufwände aber nicht ins Gewicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung, indem Verfahren verkürzt und vereinfacht werden. Die Höhe der eingesparten Kosten lässt sich allerdings nicht belastbar ermitteln.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

Vom ...

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

Die Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen nach § 19 zulassen, falls unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls diese Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind. Ausnahmen nach Satz 1, die zu Austrittsöffnungen führen, die weniger als 10 Meter über Gelände liegen, sind nur zulässig, soweit sie wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation vorübergehend erforderlich sind. Ausnahmen nach Satz 2 sind zu befristen.“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der angespannten Versorgungslage sind sichere und zügige Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Ausgehend davon wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) kurzfristig untersucht, inwieweit die Verordnungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gewährleisten und gleichzeitig den zuständigen Behörden im Einzelfall ausreichend Flexibilität für die Bewältigung von Krisenlagen und anderen atypischen Situationen einräumen. Hierbei zeigte sich, dass in der 44. BImSchV die Voraussetzungen, unter denen die zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen können, im Vergleich zu anderen Verordnungen, teilweise eingeschränkt sind. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung reduziert daher die erforderliche Flexibilität für die Krisenbewältigung und führt zu einer vermeidbaren Verlängerung von Verfahren und zu einem reduzierbaren Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Regelung soll die erforderliche Beschleunigung und Vereinfachung rechtssicherer Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der aktuellen Gasmangellage ermöglicht werden. Die Regelungen wurden dabei so formuliert, dass sie auch abseits der momentanen Sondersituation Verfahren – ohne wesentliche Auswirkungen auf das Schutzniveau der Umwelt insgesamt – beschleunigen und die sachgerechte behördliche Behandlung von atypischen Einzelfällen unterstützen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Regelung wird die bestehende Ausnahmegvorschrift in § 32 der 44. BImSchV dahingehend ergänzt, dass in Sondersituationen auch eine Ausnahme von den in § 19 der 44. BImSchV geregelten Ableitbedingungen möglich ist.

III. Alternativen

Die Alternative besteht im Verzicht auf eine Regelung. Damit würden die beschriebenen Probleme bestehen bleiben.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz für die vorliegende Verordnung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die in § 19 der 44. BImSchV enthaltenen Vorgaben zu den Ableitbedingungen entstammen nicht aus der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, deren Umsetzung die 44. BImSchV überwiegend dient, sondern aus nationalen Vorschriften (TA Luft, 1. BImSchV), die jeweils

auch entsprechende Ausnahmenvorschriften enthalten. Der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung steht daher EU-Recht nicht entgegen.

VI. Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen werden nicht erwartet.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die vorgeschlagene sachgerechte Ergänzung einer weiteren Ausnahmemöglichkeit in die 44. BImSchV wird das Instrumentarium der Vollzugsbehörden zur Bewältigung von Sonder-situationen – wie z. B. der aktuellen Gasmangellage – erweitert. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, indem für atypische Sonderfälle die Möglichkeit eingeräumt wird, auch von den Ableitbedingungen gemäß § 19 der 44. BImSchV Ausnahmen zuzulassen. Die Höhe der eingesparten Kosten lässt sich allerdings nicht belastbar ermitteln.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Anlass für die Vorlage des Entwurfs ist die erforderliche Beschleunigung rechtssicherer Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der aktuellen Gasmangellage. Die Regelungen wurden jedoch so formuliert, dass sie auch abseits der aktuellen Sondersituation Verfahren – ohne wesentliche Auswirkungen auf das Schutzniveau der Umwelt insgesamt – beschleunigen und die sachgerechte behördliche Behandlung von atypischen Einzelfällen unterstützen können. Daher ist eine Befristung nicht sinnvoll.

Da die Regelungen zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes führen und die angestrebte Erhöhung der Effizienz des Gesetzesvollzugs über die Zusammenarbeit im Rahmen

der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz nachverfolgt werden kann, ist eine gesonderte Evaluierung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV))

Zu Nummer 1

Unter den in § 32 der 44. BImSchV bestimmten Voraussetzungen können die Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen der 44. BImSchV zulassen. Ausnahmen setzen einen begründeten Antrag des Betreibers voraus; sie sind auf die Anforderungen zu begrenzen, deren Einhaltung unverhältnismäßig wäre. Die übrigen Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik eingehalten werden. Gemäß der bisherigen Regelung können allerdings Ausnahmen von den Vorgaben zu den Ableitbedingungen, die in § 19 der 44. BImSchV geregelt sind, nicht zugelassen werden.

In der Praxis führt dies in Einzelfällen zu Schwierigkeiten, da es auch im Hinblick auf die Ableitbedingungen atypische Fallkonstellationen u.a. im Rahmen der angespannten Versorgungslage gibt. Für solche Fälle steht aktuell keine sachgerechte Lösungsoption zur Verfügung. Dies betrifft zum Beispiel mobile Anlagen zur Erzeugung von Wärme im Zusammenhang mit der Gasmangellage.

Durch den Entwurf wird in einem neuen Absatz 3 eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Ableitbedingungen, analog zu den bisherigen Ausnahmeregelungen in Absatz 1 und 2 des § 32 der 44. BImSchV, ergänzt. Eine Ausnahme von der bewährten, generellen Mindesthöhe für Austrittsöffnungen von 10 Metern über Gelände darf dabei nur zugelassen werden, wenn die Ausnahme zeitlich befristet wird und sie zur Bewältigung einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation erforderlich ist. Sobald die Erhöhung der Austrittsöffnung auf mindestens 10 Meter zumutbar ist, hat diese zu erfolgen. Der Begriff der „Außergewöhnlichkeit“ grenzt die Notsituationen, welche die Anwendung der Ausnahmegvorschrift eröffnen, von vorhersehbaren, gewöhnlichen Notsituationen ab. Unter einer außergewöhnlichen Notsituation wird eine plötzlich eintretende oder sich jedenfalls rapide verschärfende, darin nach Art und Maß unvorhersehbare, aber ihrerseits zeitlich begrenzte Krise verstanden. Klassisches Beispiel hierfür ist eine Naturkatastrophe. Zusätzlich kann die plötzliche Unterbrechung der Gasversorgung als ein Anwendungsfall einer außergewöhnlichen Notsituation genannt werden.

Die zuständige Behörde darf Ausnahmen nur in atypischen Situationen und nur bei Beachtung der genannten Bedingungen zulassen. Die Pflicht zur Einhaltung der Schutzvorgaben des BImSchG bleibt davon unberührt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die angespannte Gasmangellage erfordert ein schnellstmögliches Inkrafttreten.